Satzung in der Fassung vom 20.02.2025

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Parisozial Kita PÄNZ e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 100167 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Kerpen-Sindorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01. August bis 31. Juli.
4. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Parisozial Kita PÄNZ. Der Verein unterstützt die Kita insbesondere durch:
   - Anschaffung von Materialien und Ausstattungen
   - Organisation und Finanzierung von Projekten, Veranstaltungen und Ausflügen
   - Sonstige Maßnahmen, die dem Wohl der Kinder dienen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Kita-Jahr (12 Monate). Ein Kita-Jahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro pro Jahr. Der Beitrag ist zu Beginn des Kita-Jahres fällig und wird von den Mitgliedern überwiesen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, sofern vorhanden. Änderungen der E-Mail-Adresse sind ebenfalls mitzuteilen, um sicherzustellen, dass Mitteilungen und Willenserklärungen des Vereins, die Mitglieder auf diesem Wege erreichen.
6. Alle Mitglieder des Vereins sind in alle Ämter des Vereins wählbar.
7. Eine Aufnahmegebühr für Neumitglieder wird nicht geschuldet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   1. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
   2. Ausschluss aus dem Verein,
   3. Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kita-Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ende des Kita-Jahres (bis zum 30. Juni) vorliegen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
   - die Mitgliederversammlung,
   - der Vorstand,
   - Kassenwart.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
   - Wahl und Entlastung des Vorstands,
   - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
   - Genehmigung des Jahresberichts und des Haushaltsplans,
   - Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 1 erschienenes Mitglied dies verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Eine zweidrittel Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung ist. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so wird binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die den entsprechenden Beschluss unabhängig von der Anzahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit zweidrittel Mehrheit fassen kann.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen 2 Monaten gegenüber den Mitgliedern zu veröffentlichen. Das jeweilige Protokoll gilt als genehmigt, wenn auf der nächsten Mitgliederversammlung keine Einwände erhoben werden. Ferner ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   - dem/der Vorsitzenden,
   - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
   - optional weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Amtsführung übernimmt.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand hat in der jeweils 1. ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser Bericht ist mit der Verschickung der Einladung zur Mitgliederversammlung im Kindergarten auszuhängen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
   - Mitgliedsbeiträgen,
   - Spenden,
   - sonstigen Zuwendungen.
2. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern in der Einladung gesondert darauf hingewiesen wurde. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit gem. § 6, Abs. 7 erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerlich begünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Kerpen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Einhaltung der Vereinsregeln

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

§ 12 Vergütung der Vorstandsmitglieder/Aufwendungsersatz/bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.
3. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich - vor der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Der Bericht ist im Vorfeld dem Vorstand vorzulegen und zu erläutern.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Stand: 20.02.2025 – genehmigt und beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 20.02.2025